2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2-2 Ab, Bb, Cb, Bc, Cc, Bd, Cd, Dd, Ce, De (Blatt 1) Bd, Cd, Dd, Ce, De, (Blatt 2)	**Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich**	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die etwas höher gelegenen, landwirtschaftlich geprägten Bereiche des Rurtals auf der Niederterrasse und die östlichen Seitentäler bei Glimbach bzw. Kofferen (Kofferer Graben), bei Gevenich und das Malefinkbachtal bei Boslar sowie die leicht geneigten Hänge des Rurtals bei Broich und nördlich von Jülich. Aufgrund der fruchtbaren Böden wird das Gebiet zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen überwiegen.
	I. Schutzzweck ist:	Vor allem im Malefinkbachtal kommen Grünlandflächen mit gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, tlw. auch Kopfweiden und Obstwiesen vor. Das Malefinkbachtal setzt sich im östlich angrenzenden Landschaftsplan „Titz/ Jülich-Ost“ fort.
	– die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen und teilweise grünlandgeprägten Auenbereichen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);	Darüber hinaus wird das Landschaftsschutzgebiet durch lineare Gehölzsäume, Baumreihen, Einzelbäume und kleine Waldbestände gegliedert. Insbesondere für den Steinkauz kommt dem Erhalt und der Pflege der Grünlandkomplexe in Verbindung mit (alten) Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung zu.
	– die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);	Die vorkommenden Landschafts- und Gehölzstrukturen sind Lebensräume für zahlreiche Vogelarten und Fledermäuse.
	– wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);	
	– wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);	Von kulturhistorischer Bedeutung ist z.B. die Parkanlage am Haus Broich (bzw. Schloss Hallbach) am südwestlichen Ortsrand von Broich.
	– wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	Das LSG weist eine hohe Bedeutung für die siedlungsnahe landschaftsbezogene Erholung auf.

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:	Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
	19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen;	Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.
	Ausgenommen bleibt	Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.
	- die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG;	Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	- ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW.	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.
	III. Zusätzlich geboten ist:	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.
	– die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen;	
	– die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie von Hecken, Gehölzstreifen und Gebüschen;	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.
	– die Pflege und Neuanlage von Obstwiesen;	
	– die Anlage von Säumen und Rainen;	
	– die Umwandlung von Gehölz- oder Waldbeständen mit nicht bodenständigen, gebietsfremden Arten in standortgerechte, naturnahe Bestände;	
	- die Herstellung / Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeigneten Stellen;	Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.
	- die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten.	Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und den Riesen-Bärenklau *(Heracleum mantgazzianum*), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (*Fallopia japonica*) und der Sachalin-Knöterich *(Fallopia sachalinensis)* vor.